Gemeinde Beelen
Eing.: 22. MAI 1992
Abt.: ...

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1992
Ausgabe Nr. 21
Ausgabetag 22.05.1992

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		GEMEINDE BEELEN	
267	20.05.1992	a) Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Süd" hier: Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB	563 - 571
268	13.05.1992	b) Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung vom 12.05.1992	572 - 578
		GEMEINDE OSTBEVERN	
269	11.05.1992	Bekanntmachung der Wahl des Schiedsmannes für den Schiedsmannbezirk Ostbevern	579
		STADT SASSENBERG	
270	13.05.1992	a) Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Vennstraße" - 2. Änderung vom 11.05.1992	580 - 582
271	13.05.1992	b) Bekanntmachung des Entwurfes der I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1992	583
272	19.05.1992	c) Satzung gem. § 4 Abs. 4 WoBauErlG hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Bürgerbeteiligung	584 - 590
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
273	12.05.1992	a) Aufgebot über den Verlust der Sparkassenbücher Nr. 300231495 Nr. 300174992	591

GESEHEN:
00 ... 22.5.
10 ... 26.92
10.1/.2 ... 1.6.92
20 ... 0216
30
Bgm.
GS
HS

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Oberkreisdirektor – Telefon (02581) 531, Fernschreiber 0892427
Druck und Vertrieb: Kreisverwaltung Warendorf – Hauptamt – 4410 Warendorf, Postfach 110465
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. und 3. Freitag), bei Bedarf auch zusätzlich.
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug sind an das Hauptamt zu richten.

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Süd" - Erhöhung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse auf dem Grundstück Gemarkung Beelen, Flur 20, Flurstück 181 -;

hier: Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Beelen hat in seiner Sitzung am 02.04.1992 folgenden Beschluß gefaßt:

a) Der Bebauungsplan "Ortsmitte-Süd" wird für den Bereich der ehemaligen Bäuerlichen Absatzgenossenschaft gemäß § 13 BauGB im Rahmen des vereinfachten Verfahrens durch eine Erhöhung von zwei auf drei Vollgeschosse mit dem 3. Vollgeschoß im Dachgeschoß geändert.

b) Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Süd" wird gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung beschlossen. Die Gestaltungssatzung wird gemäß Anlage geändert.

Hinweise:

1. **Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 III Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB vom 08.12.1986, i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1990 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 IV BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. **Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem Baugesetzbuch**

Gemäß § 215 I BauGB ist eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 I Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

...

Bekanntmachungsanordnung

1. **Veröffentlichung**

Die Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauO NW zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Süd" der Gemeinde Beelen vom 02.04.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. **Hinweis**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Beelen vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beelen, den 18. Mai 1992

(Josef Aulenkamp)
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Süd" kann bei der Gemeindeverwaltung Beelen, Warendorfer Straße 9, 4413 Beelen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Ortsmitte-Süd" der Gemeinde Beelen in Kraft.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NW) vom 13.08.1984, (GV.NW. S. 475/SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141) gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt,

b) diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Beelen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Aulenkamp)
Bürgermeister

GEMEINDE BEELEN
Der Gemeindedirektor
- Bauabteilung -

Beelen, den 12. März 1992

B e g r ü n d u n g

nach § 9 VIII BauGB zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

"Ortsmitte-Süd" gemäß § 13 BauGB

Um einen städtebaulich sinnvollen Abschluß des Bahnhofsvorplatzes zu erreichen, sollen für das Gebäude der ehemaligen Bäuerlichen Absatzgenossenschaft zwei Vollgeschosse sowie ein weiteres Vollgeschoß im Dachgeschoß zugelassen werden.

Auf Grund dessen erhöht sich die Geschoßflächenzahl von 0,8 auf 1,0.

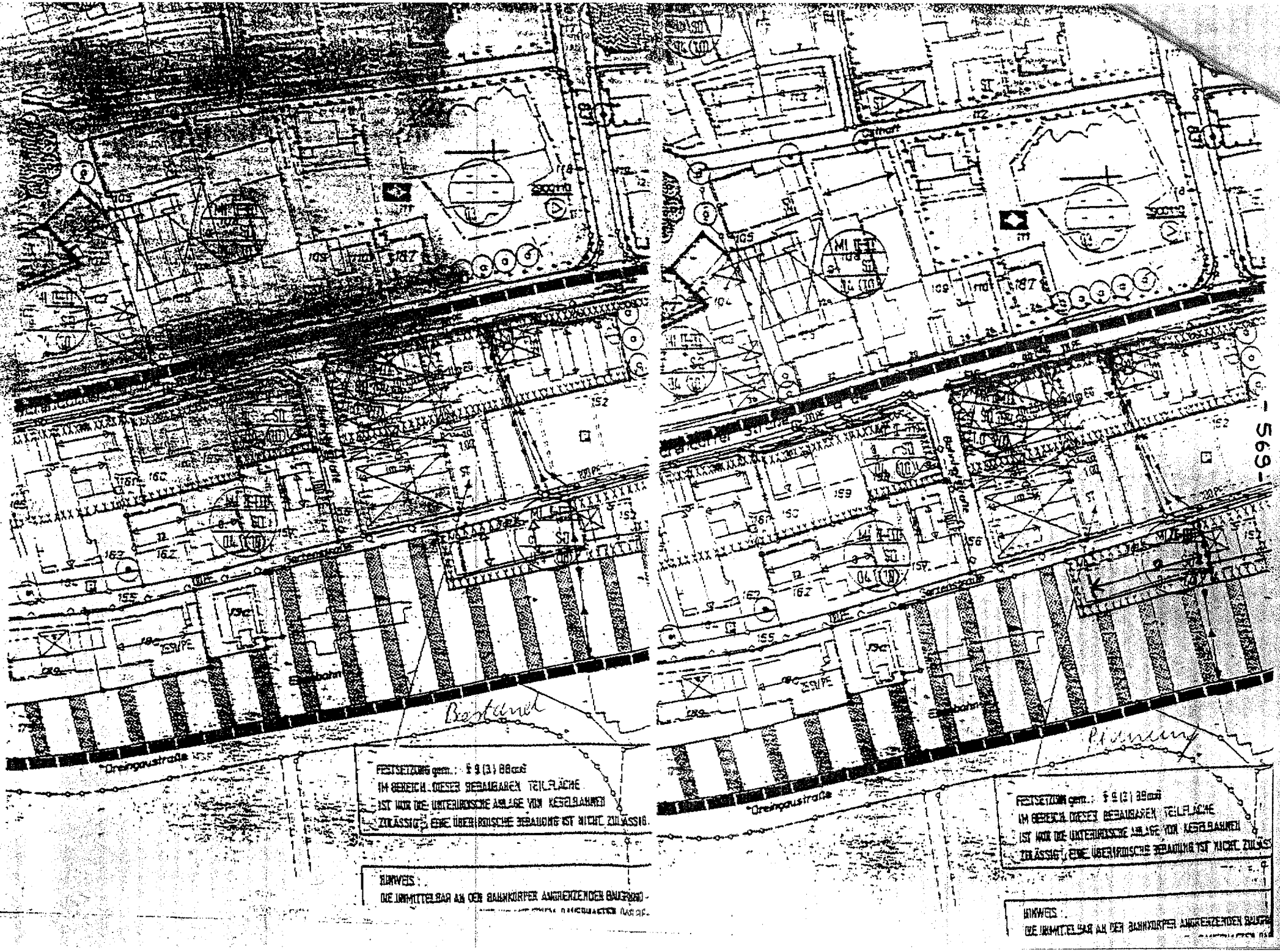
Dreingaustraße
Sportplatz
Gaststätte
Eisenbahn
FESTSETZUNG gem.: § 9 (3) BBauG
IM BEREICH DIESER BEBAUBAREN TEILFLÄCHE
IST NUR DIE UNTERIRDISCHE ANLAGE VON KELLERRÄUMEN
ZULÄSSIG; EINE ÜBERIRDISCHE BEBAUUNG IST NICHT ZULÄSSIG.
HINWEIS:
DIE UNMITTELBAR AN DEN BAHNKÖRPER ANGRENZENDEN BAUFLÄCHEN

Satzung

vom

der Gemeinde Beelen über die Änderung der Gestaltungssatzung gemäß § 81 BauO NW zum Bebauungsplan "Ortsmitte-Süd" vom 01.07.1983

Präambel

Gemäß § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV.NW. S. 803), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 432) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beelen in seiner Sitzung am 02.04.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfaßt den Bahnhofsvorplatz im Bereich der ehemaligen Bäuerlichen Absatzgenossenschaft und ist im beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan im Maßstab 1 : 1000 gekennzeichnet.

§ 2

Festsetzung

Die Gebäude sind so zu errichten, daß die Hauptfirstrichtung von Osten nach Westen verläuft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

Bestand
Planung
Dreingaustraße
Gartenstraße
FESTSETZUNG gem.: § 9 (3) BauGB
IM BEREICH DIESER BEBAUBAREN TEILFLÄCHE
IST NUR DIE UNTERIRDISCHE ANLAGE VON KELLERRÄUMEN
ZULÄSSIG; EINE OBERIRDISCHE BEBAUUNG IST NICHT ZULÄSSIG.
HINWEIS:
DIE UNMITTELBAR AN DEN BAHNKÖRPER ANGRENZENDEN BAUGRUND-